

Neufassung der Satzung für die Bürgermedaille der Stadt Bamberg

Vom 10.05.1990

(Mitteilungsblatt – Amtsblatt der Stadt Bamberg – vom 18.05.1990 Nr. 10)

Nachstehend wird der Wortlaut der Satzung für die Bürgermedaille der Stadt Bamberg vom 16. Oktober 1962 (Amtsblatt der Stadt Bamberg vom 19.10.1962 Nr. 42/62) in der nunmehr geltenden Fassung bekannt gemacht.

Die Neufassung ergibt sich aus der Satzung zur Änderung der Satzung für die Bürgermedaille der Stadt Bamberg vom 10.11.1989 (Amtsblatt der Stadt Bamberg vom 26.01.1990 Nr. 2/90).

Satzung für die Bürgermedaille der Stadt Bamberg in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.05.1990

Aufgrund des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.10.1982 (BayRS 2020-1-1-I) erlässt die Stadt Bamberg folgende Satzung:

§ 1

Zur Auszeichnung von Persönlichkeiten, die sich um die Stadt Bamberg besondere Verdienste erworben haben, stiftet der Stadtrat Bamberg eine Bürgermedaille.

Die Auszeichnung besteht in einer Goldmünze mit einem Durchmesser von 41 mm, die auf der Vorderseite das Wappen der Stadt und die Worte "Stadt Bamberg", auf der Rückseite die Worte "Bürgermedaille für besondere Verdienste um Bamberg" zeigt. Die Medaille wird in 980/000f Gold ausgeführt.

§ 2

(1) Die Bürgermedaille der Stadt Bamberg kann nur an Persönlichkeiten verliehen werden, die

- a) mindestens 50 Jahre alt sind,
- b) allgemeines Ansehen genießen und
- c) sich durch hervorragende Leistungen um das Ansehen und das allgemeine Wohl der Stadt Bamberg und ihrer Bürger besondere Verdienste erworben haben.

(2) Die Auszeichnung kann innerhalb eines Jahres höchstens zweimal verliehen werden.

12.002.1

§ 3

Mit der Verleihung der Medaille wird eine vom Oberbürgermeister der Stadt Bamberg unterschriebene Verleihungsurkunde ausgehändigt.

Mit ihrer Aushändigung wird die Medaille Eigentum des Ausgezeichneten. Bei seinem Tode verbleibt die Medaille den Erben als Andenken.

§ 4

(1) Berechtigt zur Einreichung von Vorschlägen sind der Oberbürgermeister und die Fraktionen des Stadtrates.

(2) Die Vorschläge sind mit eingehender Begründung dem Oberbürgermeister zuzuleiten.

(3) Nach Vorberatung im Ältestenrat entscheidet der Stadtrat in nichtöffentlicher Sitzung. Der Beschluss über die Verleihung bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Stadtrates.

(4) Die Aushändigung erfolgt durch den Oberbürgermeister in feierlicher Form in einer Stadtratssitzung.

§ 5

(1) Inhaber der Bürgermedaille sind berechtigt, sich in das Goldene Buch der Stadt Bamberg einzutragen.

(2) Die Bürgermedaille kann bei besonderen Anlässen an einem in den Stadtfarben Rot und Weiß gehaltenem Band um den Hals getragen werden. Der Inhaber ist berechtigt, eine Anstecknadel in Stadtfarben von 10 mm Breite und 8 mm Höhe mit einem vergoldeten Stadtwappen von ca. 5 mm Größe am Rockaufschlag oder Kleid an der linken Brustseite zu tragen.

§ 6

Die Stadt kann die Verleihung der Bürgermedaille wegen unwürdigen Verhaltens widerrufen. Der Widerruf bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Stadtrates. Im Falle eines Widerrufs sind Bürgermedaille und Urkunde an die Stadt zurückzugeben.

§ 7

Diese Satzung tritt am 02.02.1990 in Kraft.